

Allgemeine Bedingungen für die muki IT- und Cyber-Assistance

(ICA - Fassung 04/2019)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines
2. Gegenstand der muki IT- und Cyber-Assistance
3. Schadensaufnahme / Abwicklung / Beauftragung von Dritten / Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen
4. Serviceleistungen
5. Versicherungsfall
6. Versicherte Personen / Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag
7. Zeitlicher Geltungsbereich
8. Örtlicher Geltungsbereich
9. Prämie / Beginn des Versicherungsschutzes / Fälligkeit der Prämie
10. Risikoausschlüsse
11. Obliegenheiten
12. Leistungsbegrenzungen / Subsidiarität
13. Haftungsausschlüsse
14. Beendigung des Versicherungsvertrages
15. Regressrecht
16. Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten
17. Fälligkeit der Versicherungsleistung / Verjährung
18. Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen
19. Datenschutz
20. Gerichtsstand / Geltendes Recht

1. Allgemeines

Die muki IT- und Cyber-Assistance ist ein Zusatzbestandteil zur muki Haushaltsversicherung.

2. Gegenstand der muki IT- und Cyber-Assistance

- 2.1. Qualifizierte Mitarbeiter des Versicherers stehen der versicherten Person via Telefon, Mail und Remotesitzung 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr zur Verfügung.
- 2.2. Die muki IT- und Cyber-Assistance informiert, berät und organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen und trägt in den dafür vorgesehenen Fällen (Pkt. 4.3. und 4.6.) die der versicherten Person entstehenden Kosten bis zu den angeführten Höchstbeträgen, insoweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3. Schadensaufnahme / Abwicklung / Beauftragung von Dritten / Voraussetzungen für die Geltendmachung von Leistungen

- 3.1. Der Versicherer hat eine Notfallzentrale eingerichtet, die das gesamte Jahr hindurch - rund um die Uhr - in Betrieb ist. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der muki IT- und Cyber-Assistance ist, dass in allen Fällen die Notfallzentrale telefonisch unter der muki Notrufnummer kontaktiert wird:

muki Notrufnummer – Notfallzentrale
aus dem Inland: Tel. 01 364 4 364
aus dem Ausland: Tel. +43 1 364 4 364

- 3.2. Aufgrund eines solchen Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen oder organisiert sämtliche notwendige Hilfs- und Beistandsmaßnahmen. In jenen Fällen, in denen der Versicherer darüber hinaus nach Maßgabe von Pkt. 4. auch Kosten solcher Hilfs- und Beistandsleistungen trägt, erfolgt die Beauftragung von Dritten mit der Erbringung von Leistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag durch die versicherte Person selbst oder über deren Auftrag durch die Notfallzentrale im Namen und auf Rechnung der jeweiligen versicherten Person. In all diesen Fällen entsteht kein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherer und dem beauftragten Dritten (Pkt. 13.).
- 3.3. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag, wenn Hilfs- und Beistandsleistungen von der versicherten Person ohne vorherige Zustimmung der Notfallzentrale selbst organisiert oder Dritte direkt ohne Einschaltung der Notfallzentrale gemäß Pkt. 3.1. und 3.2. beauftragt werden.

4. Serviceleistungen

4.1. Allgemeines

Die Notfallzentrale

- bietet 24 Stunden Schadensaufnahme und leitet die Daten unverzüglich an den Versicherer weiter;
 - informiert, berät (reine Informationsleistungen);
 - organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und
 - der Versicherer trägt in den hierfür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe übernimmt, ist darin die Umsatzsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.

4.2. IT-Remoteunterstützung (Hilfe via Telefon, Chat und Remote-Sitzung)

4.2.1. Voraussetzung für die Inanspruchnahme

Die versicherte Person hat vor dem Remote-Zugriff auf die Hardware geeignete Sicherungskopien der am Gerät gespeicherten Dateien und Software auf einem separaten externen Datenträger anzufertigen. Für Datenverlust übernimmt der Versicherer keine Haftung. Da in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung die Originalsoftware erforderlich ist, ist die versicherte Person verpflichtet, diese im Fall der Inanspruchnahme der Serviceleistung bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass sie über die erforderliche Lizenz des Herstellers verfügt.

4.2.2. Gegenstand der Serviceleistung

Durch diese Serviceleistung hat die versicherte Person die Möglichkeit, sich per Telefon, Internet-Chat oder Remote-Sitzung mit einem qualifizierten Mitarbeiter des Versicherers in Verbindung zu setzen, um Hilfestellung und Unterstützung im Umgang mit Hard- und Software, wie z.B. bei der Installation eines Druckers, bei System-Updates etc., zu erhalten. Der Mitarbeiter des Versicherers wird versuchen, gemeinsam mit der versicherten Person eine Problemlösung herzustellen.

4.2.3. Anwendungsbereich der Serviceleistung

Die Mitarbeiter des Versicherers sind auf die gängigsten Hard- und Softwareprodukte der neuesten Generation geschult. Der Versicherer kann allerdings keine Zusage und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen eine Problemlösung erfolgen kann.

4.2.4. Inkludierte Serviceleistungen:

- a) Hilfestellung und Unterstützung beim alltäglichen Umgang mit Hard- und Software
- b) Installation und Deinstallation von Software, Updates oder Service-Packs
- c) Beratung zur Performancesteigerung der Hardware
- d) Information zu neuer Hard- und Software
- e) Durchführung von Softwareupdates
- f) Konfiguration des Betriebssystems und von Anwendungen
- g) Allgemeine Beratungstätigkeit zu Hard- und Software
- h) Installation und Konfiguration von neuer Hardware wie Drucker, Scanner, usw.
- i) Hilfestellung bei Softwaredownloads

4.3. Vor-Ort-Hilfe über Netzwerkpartner

Gegenstand der Serviceleistung

Ist eine Störungsbeseitigung im Rahmen der IT-Remoteunterstützung gemäß Pkt. 4.2. nicht möglich und vertritt der Versicherer die Ansicht, dass eine Störungsbeseitigung vor Ort möglich ist, wird der Versicherer einen Netzwerkpartner beauftragen, eine Störungsbeseitigung am Wohnsitz der versicherten Person durchzuführen. Die Reaktionszeit des Netzwerkpartners richtet sich nach dessen Verfügbarkeit. Die Kosten der Vor-Ort-Hilfe, die durch den Versicherer übernommen werden, sind mit € 250,- begrenzt. Pro Versicherungsjahr kann die Vor-Ort-Hilfe ein Mal durch eine versicherte Person in Anspruch genommen werden.

4.4. Online-Datensicherung

4.4.1. Gegenstand der Serviceleistung

Diese Serviceleistung erlaubt der versicherten Person die Einrichtung, Inbetriebnahme und Kontrolle einer Online-Datensicherung mit qualifizierten Mitarbeitern des Versicherers.

4.4.2. Anwendungsbereich der Serviceleistung

- a) Hilfestellung bei der Registrierung für den Online-Zugang zum Datensicherungsprogramm
- b) Installation der für die Datensicherung notwendigen Software
- c) Beratung und Erstellung einer Sicherungsstrategie, insbesondere hinsichtlich der zu sichernden Dateien
- d) Konfiguration der Software für die Ausführung der Online-Datensicherung

Die Online-Datensicherung kann nach Serververfügbarkeit bis zu 10 GB je Vertrag betragen.

4.4.3. Löschung der Datensicherung nach Vertragsende

Im Falle einer Kündigung oder Beendigung des Vertrages werden die gespeicherten Dateien vom Versicherer nach vier Wochen zur Löschung freigegeben. Die versicherte Person ist verpflichtet, vorher geeignete Sicherungskopien anzulegen.

4.5. Cyber-Crime-Beratung

Gegenstand der Serviceleistung

Bei Cyber-Crime handelt es sich insbesondere um Betrug im Internet wie z.B. das Ausspähen von Passwörtern oder Zugangsdaten („Phishing“) oder Identitätsdiebstahl. Der Versicherer bietet Beratung bei der Beurteilung, ob Cyber-Crime vorliegt und welche weiteren Schritte durch die versicherte Person unternommen werden können (z.B. Löschung von Profilen, Accounts, Daten oder Fotos, Sperrung von Zugängen, Änderung von Passwörtern oder Zugangsdaten, etc.). Sollte die Einleitung rechtlicher Schritte erforderlich sein, organisiert der Versicherer rechtliche Beratung und ist bei der Beschaffung eines Rechtsexperten behilflich. Die rechtliche Beratung

ist auf maximal eine Stunde pro Kalenderjahr beschränkt und kann durch einen Rechtsexperten telefonisch, schriftlich oder in seiner Räumlichkeit erfolgen. Die rechtliche Beratung wird zu den üblichen Öffnungs- und Reaktionszeiten des empfohlenen Rechtsexperten erbracht. Bei darüber hinausgehendem Bedarf oder auf Anfrage der versicherten Person nennt der Versicherer geeignete, spezialisierte Rechtsanwälte, die die versicherte Person auf ihre eigenen Kosten rechtlich unterstützen können.

4.6. Datenrettung

Gegenstand der Serviceleistung

Hat die versicherte Person eine Datensicherung durchgeführt und scheitert eine Wiederherstellung einer Sicherung aus der Datensicherung, wird der Versicherer einen Netzwerkpartner damit beauftragen, die Daten auf einem von der versicherten Person zur Verfügung gestellten Speichermedium wiederherzustellen. Die Reaktionszeit des Netzwerkpartners richtet sich nach dessen Verfügbarkeit. Die Kosten der Datenrettung, die durch den Versicherer übernommen werden, sind mit € 500,- begrenzt. Pro Versicherungsjahr kann die Datenrettung ein Mal durch eine versicherte Person in Anspruch genommen werden.

5. Versicherungsfall

- 5.1. Versicherungsfall ist bei der Inanspruchnahme von Serviceleistungen gemäß Pkt. 4. der Bedarf der versicherten Person an diesen Leistungen im Bereich der nicht gewerblichen Informationstechnologie.
- 5.2. Eine Serie von Inanspruchnahmen wird als ein Versicherungsfall betrachtet, wenn jeder Inanspruchnahme der versicherten Person an diesen Leistungen ein und dieselbe Ursache zugrunde liegt.
- 5.3. Liegen den Inanspruchnahmen unterschiedliche Ursachen zugrunde, so wird jede Inanspruchnahme als eigener Versicherungsfall gewertet.

6. Versicherte Personen / Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag

- 6.1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und ihm nahestehende Personen (versicherte Personen).
- 6.2. Als nahestehende Personen gelten sowohl der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehepartner oder eingetragene Partner bzw. Lebensgefährte, als auch die Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, des mitversicherten Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, sofern diese Personen mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort ihren bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz haben (mitversicherte Personen).
- 6.3. Alle versicherten Personen sind jeweils selbst für die Erfüllung sämtlicher Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.
- 6.4. Die Ausübung und Geltendmachung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen nur dem Versicherungsnehmer zu. Mitversicherte Personen können Deckungsansprüche aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag dem Versicherer gegenüber nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

7. Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

8. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den in der Police angeführten Versicherungsort.

9. Prämie / Beginn des Versicherungsschutzes / Fälligkeit der Prämie

9.1. Prämie

Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang

der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff des Versicherungsvertragsgesetzes.

9.2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Police (Pkt. 9.1.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die Police erst danach ausgehändigt oder die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

10. Risikoausschlüsse

- 10.1. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen,
 - wenn Serviceleistungen des Versicherers im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit der versicherten Person stehen;
 - wenn Hard- oder Software gewerblich genutzt wird;
 - wenn die Software rechtswidrig (ohne Lizenz) erworben wurde;
 - für Server-Anwendungen und Server-Betriebssysteme, sowie Cloud-Systeme
 - für Individualsoftwarelösungen, wie zum Beispiel die Erweiterung von Office-Produkten;
 - wenn die Ursache für die Inanspruchnahme der Serviceleistung bzw. Unterstützung durch den Versicherer vor dem Inkrafttreten des Vertrages liegt;
 - wenn die Inanspruchnahme von Serviceleistungen auf einem Missbrauch oder einem absichtlichen Fehlgebrauch der Hard- oder Software oder auf einer wissentlichen Nutzung der Hard- oder Software für einen Zweck oder auf eine Weise, für den bzw. die die Hard- oder Software nicht bestimmt war, beruht.
- 10.2. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für sämtliche Versicherungsfälle, die
 - mittelbar oder unmittelbar mit Kriegsereignissen jeder Art zusammenhängen;
 - durch innere Unruhen verursacht wurden, wenn die versicherte Person daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
 - mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - mittelbar oder unmittelbar verursacht wurden durch
 - jegliche Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen,
 - Kernenergie oder
 - den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Strahlenschutzgesetzes;
 - durch den Versuch oder die Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, verursacht wurden;
 - die versicherte Person infolge einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
 - durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten durch die versicherte Person verursacht wurden. Dem Vorsatz gleichgehalten wird eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird.

11. Obliegenheiten

- 11.1. Für den Fall der Verletzung einer der nachstehenden Obliegenheiten, die dem Versicherer gegenüber nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, wird die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Versicherungsvertragsgesetzes vereinbart:
 - 11.1.1. Versicherungsfälle gemäß Pkt. 5. müssen vor Inanspruchnahme von Leistungen unverzüglich telefonisch der Notfallzentrale angezeigt werden.
 - 11.1.2. Die versicherte Person hat vor der Inanspruchnahme der Serviceleistungen eine aktuelle Sicherung der Daten auf einem separaten externen Datenträger durchzuführen.
 - 11.1.3. Die versicherte Person hat über alle notwendigen Software-Lizenzen zu verfügen und auf diese Zugriff zu haben, da sie in vielen Fällen zur Erbringung der Serviceleistung erforderlich sind.

- 11.1.4. Der Schaden ist so gering wie möglich zu halten. Eventuelle Weisungen der Notfallzentrale oder des Versicherers sind zu befolgen.
- 11.1.5. Die versicherte Person hat zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung zur Ursache und Höhe des Schadens und zum Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.
- 11.1.6. Die versicherte Person hat den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund der erbrachten Leistung auf ihn übergangenen Ersatzansprüche gegen Dritte zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
- 11.1.7. Die versicherte Person hat auf Anfrage des Versicherers jene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der mitversicherten Personen ergibt.

12. Leistungsbegrenzungen / Subsidiarität

- 12.1. Hat sich die versicherte Person aufgrund erbrachter Versicherungsleistungen Kosten erspart, die sie auch ohne Schadenseintritt hätte aufwenden müssen, ist der Versicherer berechtigt, die zu erbringende Leistung im Umfang dieser Ersparnis zu kürzen. Die versicherten Personen können insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.
- 12.2. Versicherungsschutz besteht aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag nur insoweit, als hierfür nicht Versicherungsschutz und/oder ein Leistungsanspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr beansprucht werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem von der versicherten Person zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz/Anspruch gegeben ist.
- 12.3. Sofern der Versicherer trotz bestehender Subsidiarität bereits Leistungen erbracht hat, gehen die Ersatzansprüche der versicherten Personen gegenüber Dritten mit Zahlung auf den Versicherer über.
- 12.4. Leistungen der muki IT- und Cyber-Assistance gelten gegenüber Leistungen der muki Haushaltsversicherung als subsidiär.

13. Haftungsausschlüsse

- 13.1. Der Versicherer kann keine Zusage darüber treffen und auch keine Erfolgsgarantie abgeben, dass im Rahmen der muki IT- und Cyber-Assistance für jedes Problem eine Lösung gefunden werden kann.
- 13.2. Der Versicherer übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer (einschließlich Datenverlust), die durch eine vom Versicherer nicht zu vertretende Fehlbedienung der Hard- oder Software durch die versicherte Person auftreten.
- 13.3. Die versicherte Person stellt sicher, dass vor der Inanspruchnahme der Serviceleistung eine aktuelle Sicherung der Daten durchgeführt wurde. Eine Haftung des Versicherers für leicht fahrlässig zugefügte Sach- und Vermögensschäden, die durch eine Sicherung der Daten verhindert hätte werden können, ist ausgeschlossen.
- 13.4. Der Versicherer übernimmt keine Garantie, Gewährleistung oder Haftung für die Funktionstüchtigkeit einer allenfalls zu installierenden Hard- und Software. Es wird darauf hingewiesen, dass der Versicherer keine Software zur Verfügung stellt, anbietet, verkauft oder sonst vertreibt. Der jeweilige Vertrag zum Erwerb einer Software (insbesondere ein Lizenzvertrag) wird ausschließlich zwischen der versicherten Person und dem Hersteller der Software abgeschlossen.
- 13.5. Daten, die im Rahmen der Online-Datensicherung verwendet oder gesichert wurden, sind ausschließlich den versicherten Personen zugänglich. Der Versicherer hat keinen Zugriff auf die gesicherten Daten und die Benutzer- bzw. Zugangsdaten der versicherten Personen. Die sichere Verwahrung der Zugangsdaten für den Zugriff auf die Online-Datensicherung liegt in der Verantwortung der versicherten Personen. Der Versicherer übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- 13.6. Der Versicherer übernimmt keine Haftung dafür, dass die für die Sicherung vorgesehenen Daten in der Online-Datensiche-

rung zur Verfügung stehen. Es obliegt der versicherten Person zu kontrollieren, ob die Online-Datensicherung korrekt durchgeführt wurde.

- 13.7. Der Versicherer übernimmt keinerlei Haftung für den durch die unsachgemäße Verwendung der Online-Datensicherung entstehenden Verlust oder die Beschädigung von Daten oder für allfällige Schäden aufgrund von Ursachen, die nicht im Einflussbereich des Versicherers liegen.
- 13.8. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die der versicherten Person von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Versicherungsleistungen aus dem gegenständlichen Versicherungsvertrag zugefügt werden. Dies gilt insbesondere für alle Nachteile und Schäden sämtlicher versicherter Personen, die durch mangelhafte Leistungserbringung oder schuldhaftes Handeln Dritter, welche im Namen und auf Rechnung der versicherten Personen von der Notfallzentrale oder von diesen selbst beauftragt wurden, verursacht werden.

14. Beendigung des Versicherungsvertrages

Die muki IT- und Cyber-Assistance gilt als Zusatzbestandteil zur muki Haushaltsversicherung und teilt daher das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden muki Haushaltsversicherungsvertrages.

15. Regressrecht

- 15.1. Die vom Versicherer erbrachten Leistungen sind von der versicherten Person zur Gänze zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wegen Prämienzahlungsverzug oder Vorliegen eines Risikoausschlusses gemäß Pkt. 10. kein Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherer wegen Verletzung von Obliegenheiten gemäß Pkt. 11. leistungsfrei ist, wobei in diesem Fall die Rückzahlungspflicht im Umfang und gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes besteht.
- 15.2. Die mitversicherten Personen haften bei Vorliegen eines Risikoausschlusses sowie bei Obliegenheitsverletzungen solidarisch mit dem Versicherungsnehmer für die Rückzahlung der für sie erbrachten Leistungen.

16. Ansprüche des Versicherers gegenüber Dritten

- 16.1. Steht der versicherten Person ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Überganges aufgrund der Bestimmungen des § 67 Versicherungsvertragsgesetzes, für die versicherte Person die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.
- 16.2. Gibt die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder Recht hätte Ersatz erlangen können. Soweit die versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihr entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen.

17. Fälligkeit der Versicherungsleistung / Verjährung

Die Versicherungsleistung wird nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Die Verjährung richtet sich nach § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes.

18. Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen

Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.

19. Datenschutz

- 19.1. Der Versicherer verpflichtet sich, das Datengeheimnis im Sinne des § 6 DSGVO und die sonstigen für Versicherungsunternehmen geltenden Geheimhaltungsverpflichtungen (z.B. § 121 StGB,

§ 321 VAG) zu wahren und wird dafür Sorge tragen, dass auch seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Bestimmungen auch für die Zeit nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses verpflichtet werden.

- 19.2. Der Versicherer erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 32 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass alle von den versicherten Personen anvertrauten oder dem Versicherer sonst bekannt gewordenen Daten und Informationen ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.
- 19.3. Die überlassenen Daten werden ausschließlich zur Erbringung der Serviceleistungen herangezogen. Eine Verwendung der Daten durch den Versicherer für eigene Zwecke ist unzulässig. Zur Erbringung der Serviceleistungen werden ausschließlich gesicherte Verbindungen verwendet. Ein Zugriff auf die im Rahmen der Online-Datensicherung erarbeiteten Daten ist ausschließlich durch die versicherten Personen möglich.
- 19.4. Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass die Remote-Sitzungen und die Chatprotokolle aus Gründen der Qualitätssicherung, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, aufgezeichnet werden können.

20. Gerichtsstand / Geltendes Recht

- 20.1. Der Versicherungsvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht.
- 20.2. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht des Ortes anhängig gemacht werden, an dem der Vermittlungsagent zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder – in Ermangelung einer solchen – seinen Wohnsitz hatte.
- 20.3. Für Klagen gegen eine versicherte Person ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder der Ort der Beschäftigung liegt. Liegen weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort innerhalb Österreichs vor, so ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.